



BLS Breitbandversorgungsgesellschaft im  
Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG  
Herr Geschäftsführer Holger Jerg  
Badstraße 28  
72488 Sigmaringen

20. Oktober 2025 / It

### **Gutachterliche Stellungnahme bezüglich der Fremdüblichkeit und Marktgerechtigkeit von Darlehensbedingungen**

Sehr geehrter Herr Jerg,

Sie haben uns gebeten, gutachterliche Stellungnahme unter Anwendung der Grundsätze des Private Investor Tests (PIT) bezüglich der Marktüblichkeit der Avalprovision als Gegenleistung der BLS Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG (kurz „BLS“) für die jeweils gewährte Kommunalbürgschaft zur Besicherung der Fremdfinanzierung für die Ausbaumaßnahmen des Breitbandnetzes auf der Gemarkung Ihrer Gesellschafter zu erörtern.

Ausgangslage: Die BLS errichtet und verpachtet auf der Gemarkung ihrer 40 Gesellschafterkommunen Glasfasernetze. Es ist geplant, im Rahmen des weiteren Netzausbaus (Graue Flecken und weiße Flecken Programm) mit 21 Kommunen ein Bauvolumen von rund 380 Mio. Euro zu realisieren. Die Zuschussquote liegt bei rund 90 %. Der restliche Betrag wird jeweils hälftig durch Gesellschaftereinlagen und durch eine Fremdfinanzierung abgedeckt. Die Fremdfinanzierung soll durch kommunale Bürgschaften abgesichert werden. Diese Untersuchung dient der Eruiierung, inwiefern ein beihilferechtlicher Tatbestand durch die Bürgschaftsübernahme der beteiligten Kommunen bestehen könnte. Es wird davon ausgegangen, dass sich kein beihilferelevanter Tatbestand ergibt, wenn die Gegenleistung als marktgerecht eingestuft werden kann.



Von einer marktgerechten Gegenleistung kann ausgegangen werden, wenn die Höhe der Avalprovision mindestens der Höhe des Avals entspricht, die ein privater Sicherungsgeber als rein nach Renditegesichtspunkten entscheidender Investor verlangt hätte. Eine Beihilfe durch die jeweilige Kommunalbürgerschaft scheidet aus, wenn die Avalprovision eine marktgerechte Gegenleistung darstellt und der BLS infolgedessen keine wirtschaftlichen bzw. wettbewerbsrelevanten Vorteile durch die kommunale Besicherung bleibt.

### **Wettbewerbsrelevanter Vorteil der Kommunalbürgerschaft**

Da die Kreditkonditionen von der jeweiligen Sparkasse als Dritter gewährt werden und die konkrete Zinszusammensetzung, etwa der Risikoaufschlag und die Marge, als Bankinterna nicht bekannt sind, gehen wir davon aus, dass das Kreditinstitut die Rechtskonformität des veranschlagten Zinses eigenständig festgestellt hat. Die Ermittlung marktüblicher Kreditkonditionen dient daher an dieser Stelle der Vollständigkeit, insbesondere der Darstellung, dass die Kommunalbürgschaften einen beihilferechtlich relevanten Vorteil gewähren, der mit der Avalprovision auszugleichen ist.

Die Finanzierung des Investitionsvorhabens umfasst zum einen die temporäre Zwischenfinanzierung der Investitionsauszahlungen bis zum Empfang der öffentlichen Zuschüsse und zum anderen die Finanzierung des Anteils des Investitionsvolumens, welches nicht durch Zuschüsse und Gesellschaftereinlagen abgedeckt ist (im Folgenden: „Restbetrag“). Hierfür werden für die beteiligten Kommunen 21 Einzeldarlehen aufgenommen. Es liegen Darlehensangebote eines Konsortiums bestehend aus der Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch, der Hohenzollerischen Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen und der Kreissparkasse Reutlingen vor. Die Darlehensangebote unterscheiden sich hinsichtlich der Art der Sicherheiten. Unter der Voraussetzung einer Raumsicherungsübereignung der Breitbandnetze ohne Ausfallbürgschaften der beteiligten Kommunen hatte das Konsortium für die Zuschusszwischenfinanzierung einen veränderbaren Zinssatz von 7,25 % p.a. in Form eines Kontokorrentkredites angeboten. Bei Bereitstellung einer kommunalen Ausfallbürgschaft in Höhe von 80 % des Maximalkreditbetrages verringert sich der Zinssatz auf anfangs 6,75 % p.a., im aktuellen Entwurf des Darlehensvertrags wurde der Zinssatz auf 6,0 % p.a. reduziert.

Ferner wird ein Bereitstellungszinssatz von 0,5 % verlangt. Für Überziehungskredite wird ein zusätzlicher Zinssatz von 4,5 % fällig.



Die Überprüfung der Marktüblichkeit der Konditionen kann auf mehrere Arten erfolgen. Naheliegendste und generell angewandte Methode ist die Gegenüberstellung von Vergleichsangeboten. Zu einem früheren Zeitpunkt lag ein Kreditangebot der VR Bank Donau-Oberschwaben eG vor. Dieses baut auf anderen Finanzierungsbeträgen auf und bedingt eine zusätzliche Kreditaufnahme der beteiligten Kommunen, jedoch wird die Zuschussvorfinanzierung zu einem Zinssatz in Höhe des 3-Monats-Euribor zuzüglich einer Kreditmarge von 1,5 % angeboten. Daraus ergibt sich aktuell ein Zinssatz von  $2,36 \% + 1,50 \% = 3,86 \% \text{ p.a.}$  Hierfür fordert die Bank kommunale Ausfallbürgschaften in Kredithöhe.

Durch die nur teilweise Abdeckung des Gesamtfinanzierungsbedarfs kann dieses Angebot nur bedingt als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Auch wurde das Angebot zwischenzeitlich verändert und nicht mehr in der Form weiter aufrecht erhalten.

Bei Ausweitung des Vergleichsumfelds bietet sich das Programm 206 der Kreditanstalt für Wiederaufbau an. Dieses ist als Investitionskredit in die digitale Infrastruktur konzipiert. Die Konditionen für die Darlehen liegen bei einer Laufzeit zwischen 10 und 30 Jahren zwischen 3,20 % p.a. und 9,53 % p.a., in Abhängigkeit der Bonität. Bei einer garantierten Beihilfefreiheit liegen die Zinssätze zwischen 3,21 % p.a. und 9,61 % p.a.<sup>1</sup> Da dieses Darlehensprogramm politisch motiviert ist, kann es nur bedingt zum Fremdvergleich herangezogen werden.

Alternativ kann auf die Referenzzinssatzmitteilung der EU-Kommission vom 01. Juli 2008 zurückgegriffen werden. Nach dieser setzt sich ein Referenzzinssatz aus dem Zinssatz des Interbankenmarktes (IBOR) zuzüglich eines Margenaufschlages zusammen. Dieser Margenaufschlag variiert in Abhängigkeit des Ratings des Darlehensnehmers (von AAA bis CCC) und der Besicherung in Abstufung der Kategorien hoch, normal und gering. Entsprechend beträgt der Margenaufschlag zwischen 0,6 % (60 Basispunkte) und 10 % (1.000 Basispunkte):

---

<sup>1</sup> <https://www.kfw-formularsammlung.de/KonditionenanzeigerINet/KonditionenAnzeiger?ProgrammNameNr=206>



<b>DARLEHENS-MARGEN IN BASISPUNKTEN</b>			
<b>RATINGKATEGORIE</b>	<b>BESICHERUNG</b>		
	<b>Hoch</b>	<b>Normal</b>	<b>Gering</b>
<b>Sehr gut (AAA-A)</b>	60	75	100
<b>Gut (BBB)</b>	75	100	220
<b>Zufriedenstellend (BB)</b>	100	220	400
<b>Schwach (B)</b>	220	400	650
<b>Schlecht/Finanzielle Schwierigkeiten (CCC und darunter)</b>	400	650	1000

Für die Darlehnsnehmerin BLS liegen die Ratingeinschätzungen der beteiligten Banken vor, welche eine Rating-Kategorie von 6 mit einer Kreditausfallwahrscheinlichkeit von 0,59 % bescheinigt.

Ohne die Rating-Kategorie vollständig exakt in die Standard-Klassifizierung überzuleiten, gehen wir von einem Rating mindestens der Klasse „gut“ also mindestens „BBB“ oder besser aus. Daraus ergibt sich in Abhängigkeit der Besicherung, welche hier mit 80 % Bürgschaftsabdeckung vorliegt, eine Besicherung in der Klasse „normal“. Entsprechend ergibt sich ein Margenaufschlag von 1,0 % p.a.. Das Mittel der Klasse „BBB“ würde ein Zinsaufschlag von 1,475 % p.a. ergeben. Da hier von keiner geringen Besicherung auszugehen ist, ist von diesem Wert abzusehen.

IBOR-Sätze wurden in der Finanzwelt zwischenzeitlich durch neuere risikofreie Zinssätze (RFRs) abgelöst. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht aktuell beispielsweise Zinssätze für Bundesanleihen mit 30-jähriger Laufzeit von 3,18 % p.a. bis 3,20 % p.a., im Mittel 3,19 % p.a.<sup>2</sup>

---

2

<https://www.bundesbank.de/resource/blob/947198/afdc9bea1de3c78fec02fca11f7e6a81/472B63F073F071307366337C94F8C870/2025-08-data.pdf>enditen börsennotierter Bundeswertpapiere



Als Szenario ohne Besicherung ergibt sich dann ein Referenzzinssatz von  $3,19\% + 1,0\% = 4,19\%$  p.a. Im Ergebnis kann festgehalten werden: Das Modell des Referenzzinssatzes der EU Kommission ergibt unter der bestätigten Prämisse eines Ratings der Klasse 6 einen Marktzinssatz von  $4,19\%$  p.a. Dieser ist dem Angebot des Sparkassen-Konsortiums gegenüberzustellen, welches einen Zinssatz bei Stellung einer Kommunalbürgschaft von  $6,0\%$  p.a. aufruft. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Referenzzinssatzmitteilung den Darlehenszins aus dem Einstand, der Marge und der Risikoprämie zusammensetzt. Die Berechnung der Marktüblichkeit setzt nach der Referenzzinssatzmitteilung also voraus, dass die Marge bekannt ist. Da dies hier nicht der Fall ist, liegt der ermittelte Wert deutlich unter den  $6,0\%$  p.a. und kann insofern nicht als Vergleichswert herangezogen werden.

Ergänzend kann die Marktüblichkeit eines Zinssatzes durch Untersuchungen überprüft werden, inwieweit, bzw. zu welchen Konditionen, ein privater Investor bereit wäre, eine Investition durchzuführen. Bei diesem sogenannten Private Investor Test wird ein Zinssatz ermittelt, zu welchem ein unabhängig agierender Investor bereit wäre, eine bestimmte Investition zu tätigen. Hierfür erwartet ein privater Investor eine marktübliche Rendite, welche das Marktrisiko adäquat widerspiegelt.

Dieser risikobasierte Zinssatz wird mit dem Capital Asset Pricing Model (CAPM) ermittelt, welcher sich in Kombination eines Zinssatzes einer risikolosen Kapitalanlage (Basisverzinsung) zuzüglich einer entsprechenden Marktrisikoprämie ergibt.

Der Basiszinssatz spiegelt die Rendite einer Alternativanlage wider. Hierfür sind langjährige, sichere Wertpapiere, evtl. Staatspapiere höchster Bonität mit einer Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren heranzuziehen. Nach den statistischen Zeitreihen der Deutschen Bundesbank ergibt sich zum aktuellen Betrachtungszeitpunkt für Bundeswertpapiere mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren eine Rendite von rund  $2,62\%$  bis  $2,66\%$ , im Mittel  $2,64\%$ .<sup>3</sup> Dieser Wert wird für unsere Zwecke als Basiszinssatz zugrunde gelegt.

Die künftigen finanziellen Überschüsse können aufgrund der Ungewissheit der Zukunft nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Die Übernahme dieser unternehmerischen Unsicherheit (des Unternehmerrisikos) lassen sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien abgelden, welche als Zuschlag dargestellt wird. Es spiegelt die Abweichung der Renditewahrscheinlichkeiten einer Unternehmung von einem breit gestreuten Marktportfolio wider.

---

<sup>3</sup> <https://www.bundesbank.de/de/service/bundeswertpapiere/kurse-und-renditen>



In Bezug auf ein kommunales Breitbandversorgungsunternehmen ist es aufgrund einer geringen Markttransparenz von nicht börsennotierten Unternehmen und nur einer eingeschränkt verfügbaren Datenbasis nahezu unmöglich, Vergleichswerte heranzuziehen. Auf Grund einer unvollständigen und unzuverlässigen Datenbasis ist es angeraten, anstatt dem üblichen weighted average cost of capital (WACC)-Ansatz einen Zinssatz nach dem Risikozuschlagsverfahren zu verwenden.

In der Literatur werden Aufschlagsätze je nach Branche von bis zu 4,5 % - 12 % als zulässig erachtet. Für die für uns relevante Branche Telekommunikation werden 5,1 % bis 5,9 % festgelegt<sup>4</sup>. Andere Durchschnittswerte gehen für diese Branche von 7,0 %<sup>5</sup> aus. Daher gehen wir von durchschnittlich 6,25 % aus. Dieser Wert ist hier heranzuziehen. Er stellt die Rendite dar, welche für eine Investition marktüblich zu erwarten ist.

Ergänzend ist eine Abweichung des zu bewertenden Unternehmens von dieser Marktrendite zu bestimmen. Hier sind in der Literatur keine Werte für den Bereich Public vorhanden, jedoch für den Bereich Telekommunikation, welcher einen Wert von 0,97 (Beta-Faktor) vorgibt<sup>6</sup>.

Insgesamt ergibt sich daher folgender Risikozuschlag:

$$R_{\text{risk}} = 0,97 \times [6,25 \% - 2,64 \%] = 3,50 \%$$

### Gesamtzinssatz

Bei Kombination der dargestellten Zinskomponenten aus sicherem Basiszinssatz und Risikoaufschlag ergibt sich ein kombinierter Zinssatz von

$$r_{\text{komb}} = 2,64 \% + 3,50 \% = 6,14 \%$$

Ergebnis: Unter Anwendung des CAPM wurde belegt, dass die Besicherung durch die jeweilige kommunale Bürgschaft zu einem beihilferechtlich relevanten Vorteil in Höhe von 0,14 % p.a. führt, der durch die Avalprovision entsprechend auszugleichen ist.

---

<sup>4</sup> PwC Kapitalkosten Juli 2025

<sup>5</sup> KPMG AG, Kapitalkostenstudie 2025

<sup>6</sup> KPMG AG, Kapitalkostenstudie 2025



## Überprüfung eines marktüblichen Avals für die Bürgschaftsstellung der Kommunen

Den Kommunen steht für die Stellung der Bürgschaften für die Bankdarlehen Haftungsprämien in Form von Avalprovisionen zu. Vor dem Hintergrund der hier vorliegenden Gegebenheiten und der vorstehend ermittelten Ergebnisse lassen sich folgende Feststellungen treffen:

Das unbesicherte Sparkassendarlehen wird mit einem Zinssatz von 7,25 % p.a. belegt, das besicherte Darlehen mit einem Zinssatz von 6,0 % p.a.

Wie oben dargestellt, beträgt die marktübliche Verzinsung, die ein fremder Dritter für ein Investment in die Unternehmung fordern würde, 6,14 % p.a. Folglich hat die Besicherung hiernach einen Wert von  $6,14 \% - 6,0 \% = 0,14 \%$  p.a. als Wert des Sicherungsavals.

Zur Evaluierung ist eine Markterkundung erforderlich und die Konditionen eines am Markt auftretenden Akteurs zu betrachten. Auf Grund der regionalen und wirtschaftlichen Gegebenheiten bietet es sich an, die Konditionen der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH heranzuziehen. Diese ruft in Abhängigkeit der Bonität Bürgschaftsavale zwischen 0,3 % und 1,5 % p.a. auf (L-Bank Kombi-Bürgschaft). Für EU Investprogramme kommen Avalsätze von 0,58 % bis 1,251 % zum tragen<sup>7</sup>. Bei Zugrundelegung des individuellen Ratings der BLS ist der Vergütungssatz des Bürgschaftsavals im unteren Bereich anzusiedeln. Daher ist dieser mit 0,6 % des besicherten Kreditvolumens zu bemessen. In diesen ist auch der Vorteil der kommunalen Besicherung von 0,14 % p.a. miteinbezogen. Damit ist sichergestellt, dass dieser Vorteil entsprechend ausgeglichen wird.

---

<sup>7</sup> BB-800-PK\_Preis-\_und\_Konditionenverzeichnis\_05.2024.pdf



In der Gesamtbetrachtung der Berechnungen und Fremdvergleiche kommen wir zu dem Ergebnis, dass eine Bürgschaftsprovision von 0,6 % p.a. ein belastbarer Wert darstellt. Wir halten diesen Wert für angemessen und marktüblich, wirtschaftlich adäquat und erwarten eine politische Akzeptanz in den kommunalen Gremien.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SLT Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.